



BUDO-CLUB KARLSRUHE e.V.

AIKIDO · JUDO · JU-JUTSU · KARATE · KENDO · KYUDO

Nachwuchsleistungszentrum des Badischen Judo-Verband e.V.
Zertifizierter Verein im Deutschen Judo-Bund e.V. 2012 – 2015

Herzlich willkommen!

Sie möchten Mitglied im Budo-Club Karlsruhe werden, darüber freuen wir uns sehr.
In dieser Mappe finden Sie alles, was dafür nötig ist:

- Den **Aufnahmeantrag** füllen Sie bitte gut lesbar aus und geben ihn unterschrieben an Ihren Trainer zurück. Der leitet ihn an das Büro weiter.
Sie können den Antrag auch auf www.budoclubkarlsruhe.de direkt am Bildschirm ausfüllen und ausdrucken.
- In der **Beitragsordnung** finden Sie unsere verschiedenen Tarife. Wir bieten für Familien einen vergünstigten Beitrag an. Für Jugendliche, Studierende, Azubis, Arbeitslose und andere gibt es ebenfalls Ermäßigungen.
Die Mitgliedschaft berechtigt Sie zur Teilnahme an fast jedem Training und Anfängerkurs des Budo-Club, ohne dass dafür weitere Kosten entstehen.
- Ihre Rechte und Pflichten als Mitglied sind in der **Satzung**, der **Jugendordnung**, der **Dojo-Ordnung** und der **Arbeitsstunden-Ordnung** nachzulesen.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre Trainer oder das Vereinsbüro.

Bürozeiten: Montag und Donnerstag von 17:30 bis 19:30 Uhr

Telefon: 0721 - 85 74 23
E-Mail: info@budoclubkarlsruhe.de
Postanschrift: Postfach 21 02 34 · 76152 Karlsruhe

Auf unserer Internetseite www.budoclubkarlsruhe.de finden Sie Trainingszeiten und weitere Informationen aller Abteilungen.

Und nun wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Training!

Im Namen des Vorstands
Ihr Verwaltungsteam
Marion Kusterer, Fabian Schley und Andreas Raatschen



1. Mitgliedsbeitrag

Die Beiträge werden viertel- oder halbjährlich erhoben, die Beiträge für passive Mitgliedschaft jährlich. Aus verwaltungstechnischen Gründen werden die Beiträge nur abgebucht.

Es gibt Ermäßigungen für Kinder und Schüler, Azubis, Studenten, FSJ, BUFDI und FWD. Außerdem zahlen Familien bzw. Geschwisterkinder einen reduzierten Beitrag.

Beitragsart	1/4-jährl.	1/2-jährl.
Erwachsene	63,00 €	115,00 €
Ermäßigte: Kinder, Schüler, Azubi, Studenten, FSJ, BUFDI, FWD, Arbeitslosengeld- und Sozialhilfeempfänger	40,00 €	70,00 €
Ermäßigte: Empfänger des Bildungs- und Teilhabepakets, Empfänger von Bildungsgutscheinen	--	(60,00 €)
Ermäßigung für Geschwister (zwei oder mehr ermäßigte Familienangehörige)	60,00 €	105,00 €
Ermäßigung für Familien (bis zu zwei Erwachsene und ggf. mehrere Ermäßigte)	115,00 €	195,00 €
Passive Mitglieder	jährlich: 40,00 €	

2. Ermäßigter Beitrag

Mitglieder über 18 Jahre, die Schüler, Azubis, Studenten, FSJ, BUFDI, FWD, Arbeitslosengeld- und Sozialhilfeempfänger sind, erhalten eine Ermäßigung dann, wenn sie bei der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung abgeben. Dieser Nachweis muss jedes Jahr bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Empfänger des Bildungs- und Teilhabepakets und Empfänger von Bildungsgutscheinen können ihren Beitrag mit diesem Paket bezahlen. Sie erhalten eine entsprechende Ermäßigung in Höhe des Teilhabepakets.

Es kann ein Familienbeitrag gewählt werden (bis zu zwei Erwachsene und ggf. mehrere Ermäßigte) oder ein Geschwisterbeitrag (zwei oder mehr ermäßigte Familienangehörige).

Passive Mitgliedschaft ist 4 Wochen vor Quartalsende zu melden. Der Beitrag beträgt dann jährlich 40,00 €.

Bei schriftlicher Zahlungsaufforderung wird der Quartalsbeitrag erhoben. Stornierungen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

3. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr von 35,00 € ist bei der Anmeldung zusammen mit dem ersten Beitrag fällig.

4. Mindestdauer der Mitgliedschaft

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein halbes Jahr.



5. Kündigung der Mitgliedschaft

Kündigungen haben per Einschreiben 4 Wochen vor Quartalsende an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Zuviel bezahlte Beiträge werden zurückerstattet.

6. Sonderbeitrag für Arbeitsstunden

Jedes Mitglied hat gemäß Arbeitsstunden-Ordnung Leistungen in den Verein einzubringen oder für nicht erbrachte Leistungen gemäß Absatz 3 der Arbeitsstunden-Ordnung einen Sonderbeitrag zu leisten.

7. Verbandsmarken und Pässe

Die Kosten der Jahressichtmarken und Pässe der jeweiligen Verbände sind von den Mitgliedern selbst zu tragen und werden durch den Verein abgebucht.

Die Kosten der Jahressichtmarken und Pässe werden durch die jeweiligen Verbände festgelegt und werden in dieser Ordnung ohne weitere Zustimmung der Mitgliederversammlung bei Änderungen entsprechend durch die Geschäftsstelle angepasst.

Sportart	Verbandsmarke	Passgebühren
Aikido	—	—
Judo	19,50 Euro	8,00 Euro
Ju-Jutsu	20,00 Euro	10,50 Euro
Karate	bis 14 Jahre: 18,00 Euro ab 14 Jahre: 23,00 Euro	10,00 Euro
Kendo	35,00 Euro	25,00 Euro
Kyudo	35,00 Euro	10,00 Euro

Wird keine Verbandsmarke oder Pass benötigt, weil das Mitglied die Verbandsmarke bereits anderweitig bezieht oder bereits im Besitz eines Passes ist, dann teilt das Mitglied dieses bei der Anmeldung im Verein der Geschäftsstelle mit. Ansonsten müssen die Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

8. Abbuchung der Beiträge

Die Abbuchung aller Beiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Kosten von Verbandsmarken und Pässen erfolgt immer zum Monatsersten des zweiten Monats eines Quartals. Der Sonderbeitrag für Arbeitsstunden wird am 1. März eines Jahres abgebucht.

Bei Neuanmeldungen erfolgt die Abbuchung immer zum Monatsersten des nächsten Monats nach Eintritt in den Verein.

Sollte es sich bei diesen Abbuchungstagen um einen Sonn- oder Feiertag handeln, erfolgt die Abbuchung zum nächstfolgenden Banktag.



1. Jedes erwachsene Vereinsmitglied hat im Leistungszeitraum 4 Arbeitsstunden einzubringen. Leistungszeitraum ist der 01.12. eines Jahres bis 30.11. des Folgejahres.
2. Die Arbeitsleistung wird jeweils im Zeitraum vom 01.12. eines Jahres bis zum 30.11. des Folgejahres erbracht. Später erbrachte Arbeitsstunden zählen für den nächsten Leistungszeitraum.
3. Nicht erbrachte Arbeitsstunden sind durch einen Sonderbeitrag in Höhe von 6,- Euro pro Arbeitsstunde auszugleichen, der mit dem Jahresbeitrag für das folgende Kalenderjahr fällig wird.
4. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird durch die Abteilungsleiter koordiniert.
5. Befreit von dieser Regelung sind Ehrenmitglieder und passive Mitglieder.
6. Für den laufenden Leistungszeitraum sind diejenigen Mitglieder befreit, die nach dem 30.6. in den BCK eintreten oder das 18. Lebensjahr vollenden.
7. Die Abteilungsleiter dokumentieren die geleisteten Arbeitsstunden und melden diese im Dezember per Datei an die Geschäftsstelle.
8. Die einzelnen Abteilungen erstellen einen Katalog von Leistungen die als Arbeitsstunden anerkannt und berücksichtigt werden. Diese kann BCK Aktionen, z. B. Putztag, der Tag der offenen Tür, Vorführungen, etc. oder abteilungsspezifische Arbeiten wie Helfer bei Lehrgängen oder Wettkämpfen umfassen. Der Leistungskatalog muss vom Vorstand genehmigt werden.

Dojo-Ordnung

Dojo stammt aus dem Japanischen, bedeutet so viel wie heiliger Raum und bezeichnet bei uns die Trainingsstätte.

In den aus Japan stammenden Budo-Sportarten wird auf die Etikette besonders geachtet.

Im Dojo soll eine ruhige, harmonische Atmosphäre herrschen. Kameradschaftlichkeit und Verantwortung für den Partner werden bei den Budo-Sportarten besonders groß geschrieben.

- Außerhalb der Matte wird im Interesse aller nicht barfuß gegangen.
Bitte Schlappen mitbringen!
- Vor dem Training sind die Füße gründlich zu waschen.
- Ein sauberer Anzug ist selbstverständlich.
- Wegen Verletzungsgefahr sind Finger- und Fußnägel kurz zu halten.
Uhren, Ringe, Ketten, Haarklammern etc. bitte ablegen.
- Keine Wertsachen in den Umkleieräumen lassen!
- Auf pünktliches Erscheinen wird Wert gelegt.
- Jeder hilft durch sein Verhalten, das Dojo und die Umkleieräume sauber zu halten.
- Das Üben mit jedem Partner, der einen dazu auffordert, ist selbstverständlich.
- Jeder haftet für fahrlässig oder böswillig verursachte Schäden am Vereinseigentum.
- Trainer üben das Hausrecht aus, auch das Recht, Zuwiderhandelnde aus dem Dojo zu weisen.



§ 1 Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit, schließen sich die Jugendlichen des Budo-Club Karlsruhe e.V. (BCK) zur Vereinsjugend zusammen. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des BCK vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit des BCK.

§ 2 Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung:

1. den/die Jugendleiter/-in,
2. den/die Jugendkassierer/-in

sowie den/die Stellvertreter/-in des Jugendleiters / der Jugendleiterin. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des BCK.

Die Wahlen durch die Jugendversammlung finden mindestens alle 2 Jahre vor der mit Neuwahlen verbundenen Mitgliederversammlung des BCK statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach § 1. Die Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 3 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie evtl. Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Vereinsjugend. Sie ist dem Vereinsvorstand oder einem / einer von ihm Beauftragten gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 4 Es wird ein Vereinsjugendausschuss gebildet. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus ordentlichen Mitgliedern, diese sind: Jugendleiter/-in, Stellvertreter/- in des/der Jugendleiters/Jugendleiterin, Jugendkassierer/-in – und außerordentlichen Mitgliedern, diese sind: Jugendübungsleiter, Vorstand des Fördervereins. (Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Vereinsjugendausschuss durch ihr Amt oder ihre Funktion angehören. Sie werden nicht in der Jugendversammlung gewählt.)

§ 5 Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, vom Gesamtvorstand genehmigt und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das gilt auch für Änderungen der Jugendordnung. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Karlsruhe, 14.05.2000



§ 1 - Name und Sitz - Der Verein führt den Namen Budo-Club Karlsruhe e.V. (BCK). Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Karlsruhe. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der BCK ist Mitglied im Badischen Judo-Verband und im Badischen Sportbund.

§ 2 - Zweck - Der BCK bezweckt die sportliche Erziehung, die körperliche, geistige und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Ausübung der Budo-Sportarten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner dürfen keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, insbesondere auch Vorstände, können für eine nebenberufliche Tätigkeit im Dienste oder im Auftrag des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten. Alle politischen und religiösen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 - Antidoping - Im Einflussbereich des BCK ist Doping im Sport verboten und das Doping ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Doping ist insbesondere das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten, die Anwendung oder dessen Versuch, der Besitz, der Handel oder das Verabreichen bzw. dessen Versuch eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode sowie die Behinderungen oder Vereitelungen von Dopingkontrollmaßnahmen. Verstöße gegen die Dopingbestimmungen können bei Sportlerinnen und Sportlern zur Startsperrung bei nationalen und internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften auf allen Ebenen sowie zum Arbeits- und Funktionsverbot bei Trainerinnen/Trainern, Funktionärinnen/Funktionären und sonstigen Funktionsträgern führen. Näheres regeln die Ordnungen des BCK, insbesondere eine Antidopingordnung. Verstöße gegen Dopingbestimmungen sanktioniert der geschäftsführende Vorstand des BCK auf der Ebene des BCK.

§ 4 - Mitglieder

- *Aktive Mitglieder:* Ausübendes Mitglied kann werden, wer die Budo-Sportarten regelmäßig ausüben will.
- *Passive Mitglieder:* Als unterstützendes Mitglied können alle aufgenommen werden, die die Budo-Sportarten zu fördern wünschen.
- *Ehrenmitglieder:* Besondere verdienstvolle Mitglieder und Nichtmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- *Ehrenvorsitzende:* Besonders verdienstvolle Vereinsvorsitzende mit langjähriger Tätigkeit können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Ernennungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und werden durch die Ehrenordnung des BCK reglementiert.

Über die Aufnahmegesuche aktiver und passiver Mitglieder, die schriftlich einzureichen sind, entscheidet der Vorstand. Einsprüche der Mitglieder werden berücksichtigt.

§ 5 - Rechte - Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausübende, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können alle sportlichen Einrichtungen des Vereins benutzen.

§ 6 - Pflichten - Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und zur Leistung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der jeweiligen Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 7 - Austritt - Die Kündigung der Mitgliedschaft muss zum Quartalsende mit einer vierwöchigen Frist durch einen eingeschriebenen Brief unter Berücksichtigung der festgelegten Mindestdauer von 6 Monaten über die Vereinszugehörigkeit erfolgen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf der Mitgliedschaft.

§ 8 - Ausschluss - Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn das Mitglied grobe Verstöße gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen, gegen Beschlüsse und Anordnungen deren Vereinsorgane und/oder Interessen des Vereins begeht. Dem Auszuschließenden ist von dem Ausschließungsantrag und seiner Begründung sowie dem Verhandlungstermin durch Einwurfeinschreiben Nachricht zu geben. Dabei ist die Nachricht mindestens 7 Tage vor dem Termin abzusenden.

Es steht dem Mitglied frei, sich vor dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu verteidigen oder seinen Austritt mit sofortiger Wirkung zu erklären. Insoweit ist ein Austritt mit sofortiger Wirkung für das Mitglied zulässig.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einwurfeinschreiben zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand durch Einwurfeinschreiben einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 9 - Streichung - Gerät ein Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung mehr als 3 Monate in Verzug, kann es als Mitglied nach einmaliger Mahnung gestrichen werden.

§ 10 - Organe - Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 11 - Mitgliederversammlung - Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Viertel eines jeden zweiten Geschäftsjahres einzuberufen. Der Termin muss mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der genauen Tagesordnung den Mitgliedern kundgetan werden.



Die Kundgabe erfolgt durch Anschlag an der Vereinstafel in den Trainingshallen

- Blücherstraße 15, 76185 Karlsruhe
- Wißmannstraße 1, 76185 Karlsruhe

sowie durch Mitteilung auf der Homepage des BCK unter www.budoclubkarlsruhe.de und dem Versand per E-Mail über den BCK eigenen Newsletter.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und können vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Einberufung muss die genaue Tagesordnung enthalten. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf ein bindender Beschluss nicht gefasst werden. Ausnahmen bilden Dringlichkeitsanträge, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

Die endgültige Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Protokolle über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Präsidenten/die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen zu beurkunden.

§ 12 - Teilnahme und Stimmberechtigung - Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur diejenigen ausübenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Ehrenmitglieder und die Ehrenvorsitzenden. Jedes Mitglied hat in der Versammlung nur eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 - Aufgaben der Mitgliederversammlung - Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgenden Aufgaben: Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Berichte der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Jugendreferenten/der Jugendreferentin - der Jugendreferent/die Jugendreferentin wird unter Mitwirkung der Jugendlichen des Vereins vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden -, die Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über vorliegende Anträge, über Satzungsänderungen, alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.

§ 14 - Vorstand - Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- der Präsident/die Präsidentin,
- zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen,
- der/die Kassenreferent/-in.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der/die Abteilungsleiter/-innen,
- der/die Jugendreferent/-in,
- der/die Pressereferent/-in.

Wählbar ist jedes Mitglied. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 14a - Vereinsjugend - Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 15 - Aufgaben des Vorstands - Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der/die Präsident/-in und die Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Er hat alle Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, durchzuführen und gewissenhaft zu erfüllen. Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 16 - Kassenprüfer - Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten zu berichten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17 - Satzungsänderungen - Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18 - Ehrungen - Der Budo-Club Karlsruhe e.V. kann Mitglieder seines Vereins ehren, außerdem Persönlichkeiten, welche sich um die Förderung und Bestrebungen des Budo-Club Karlsruhe e.V. außerordentliche Verdienste erworben haben.

Ehrungen erfolgen durch:

- die Verleihung der Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Bronze, Ehrennadel in Silber, Ehrennadel in Gold.
 - die Verleihung der Mitgliedsurkunde mit Ehrennadel in Bronze, Ehrennadel in Silber, Ehrennadel in Gold.
 - die Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzenden.
- Ehrungen werden durch die Ehrenordnung des Budo-Club Karlsruhe e.V. reglementiert.

§ 19 - Haftungsausschluss - Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden. Dies gilt nicht, soweit solche Schäden oder Verluste durch Versicherungen abgedeckt sind oder es liegt Vorsatz vor.

§ 20 - Auflösung - Zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist der Beschluss von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sobald die Auflösung des Vereins beschlossen ist, ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Das Vermögen des Vereins soll der Stadt Karlsruhe zufallen - mit der Auflage, es für sportliche Zwecke zu verwenden.

Karlsruhe, den 26. März 2014



Datenschutzordnung

Präambel

Der Budo-Club Karlsruhe verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.

In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, z.B. für die Ausstellung eines Budopass, Wettkampflizenzen oder Meldungen von Gürtelprüfungen.

4. Der Verein versendet regelmäßig einen Newsletter an seine Mitglieder. Für den Empfang des Newsletters ist die Angabe einer E-Mail-Adresse ausreichend. Die Abmeldung ist jederzeit möglich, Für die Kündigung sendet man eine E-Mail mit dem Wort: *unsubscribe* als Betreff an die abonnierte Verteilerliste

- Aikido.bcklist-request@BudoClubKarlsruhe.de
- Judo.bcklist-request@BudoClubKarlsruhe.de
- Ju-jitsu.bcklist-request@BudoClubKarlsruhe.de
- Karate.bcklist-request@BudoClubKarlsruhe.de
- Kendo.bcklist-request@BudoClubKarlsruhe.de
- Kyudo.bcklist-request@BudoClubKarlsruhe.de

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Gewichtsklassen, Wettkampfkategorien, Alter oder Geburtsjahrgang.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe der Vereinsverwaltung und dem Datenschutzbeauftragten des Vereins zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der benannte Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.



§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand und der Geschäftsstelle. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstand und durch ihn beauftragte Personen vorgenommen werden.

2. Der Datenschutzbeauftragte ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Datenschutzbeauftragte weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Datenschutzbeauftragten, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 06.06.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.